II-674 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

28.4.1965
256/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Winter, Mark und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereiche der Unterrichtsverwaltung.

-.-.-.-.-.-.-.-

Die Vorschriften über die Abhaltung von Staatsprüfungen und Rigorosen an den Technischen Hochschulen sind in einer Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht am 21. Juli 1949, BGBl. Nr. 201, enthalten. Diese Verordnung stützt sich - wie in der Promulgationsklausel ausdrücklich ausgeführt wird - auf das Bundesgesetz vom 7.10.1948, BGBl. Nr. 170, betreffend die Verleihung des akademischen Grades "Doktor der technischen Wissenschaften" an Technischen Hochschulen.

§ 2 Absatz 2 des zitierten Bundesgesetzes lautet:

"(2) Die sonstigen Voraussetzungen für die Erlangung des Doktorgrades werden durch die Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung festgesetzt, die vom Bundesministerium für Unterricht nach Anhörung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau und der Professorenkollegien der Technischen Hochschulen zu erlassen ist."

Da in dieser Gesetzesstelle die zu erlassende Verordnung inhaltlich nicht näher bestimmt wird, handelt es sich um eine formalgesetzliche Delegation, die mit dem im Artikel 18 B.-VG. niedergelegten rechtsstaatlichen Prinzip nicht vereinbar ist. Im übrigen schreibt auch Professor Ermacora in dem von ihm herausgegebenen "Österreichischen Hochschulrecht" in einer Fußnote zu der eingangs zitierten Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 21. Juli 1949:

"Das Gesetz BGBl. Nr. 170/48 bietet für die Erlassung dieser Verordnung eine äusserst mangelhafte gesetzliche Grundlage."

Zwecks Wahrung der Rechtsstaatlichkeit im Bereich der Unterrichtsverwaltung richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

Anfrage:

Welche Maßnahmen können getroffen werden, um die Verleihung akademischer Grade an den Technischen Hochschulen bzw. die Abhaltung von Staatsprüfungen und Rigorosen an Technischen Hochschulen auf eine einwandfreie, mit dem rechtsstaatlichen Prinzip vereinbare Grundlage zu stellen?

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-